



Bearb.: Mag. Leonie Reiterer  
Tel.: +43 (3462) 2606-207  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-94883/2015-76

Deutschlandsberg, am 21.05.2025

Ggst.: KRENN Wolfgang,  
Wasserentnahme aus dem Stullneggbach,  
Versorgungsleitung sowie Hälteranlagen  
in der KG 61028 Korbin;  
**Wasserrechtliche Überprüfung**

## KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 08.11.2019, GZ: BHDL-94883/2015-51, wurde Herrn Karl Andreas Krenn, 8543 St. Martin im Sulmtal, Dörfla 25, die wasserrechtliche Bewilligung für

- a) die **Entnahme von max. 4 l/s Nutzwasser aus dem Stullneggbach** - im Bereich der ehemaligen Wehranlage -, GrdSt. Nr. 270, KG 61028 Korbin, Öffentliches Gut (Gewässer) und Öffentliches Gewässer (Gewässernummer 4080),
- b) die **fischgängige Umgestaltung der Wehranlage** auf GrdSt. Nr. 270, KG 61028 Korbin, durch Errichtung eines Rauhbettgerinnes bzw. einer aufgelösten Rampe mit einer Restwassermenge von mind. 150 l/s,
- c) die **Herstellung einer Versorgungsleitung zum Zweck der Speisung zweier (2) Hälteranlagen** auf dem GrdSt. Nr. 337, KG 61028 Korbin, und GrdSt. Nr. 419/2, KG 61002 Aigen, und
- d) die **Überführung des Leibenbaches**, GrdSt. Nr. 340, KG 61028 Korbin, Öffentliches Gut (Gewässer) und Öffentliches Gewässer (Gewässernummer 2300), **durch zwei (2) PVC-Leitungen zur fallweisen Anspeisung der Teichanlage** auf den GrdSt. Nr. 105/1, 108/1 und 108/3, alle KG 61028 Korbin,

samt den zur Wasserbenutzung erforderlichen Anlagen, erteilt.

Mit Eingabe vom 10.04.2025 hat der nunmehrige Wasserbenutzungsberechtigte Herr Wolfgang Krenn die Fertigstellung der Maßnahmen angezeigt.

Zwecks Überprüfung der konsensgemäßen Herstellung der Anlage und Wahrung der Parteienrechte der Nachbarn wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idF. BGBl. I Nr. 157/2024, und der §§ 98, 107 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

## **Dienstag, den 10.06.2025, mit Beginn um ca. 13:45 Uhr**

mit dem Zusammentritt beim **Gemeindeamt St. Martin im Sulmtal, 8543 St. Martin im Sulmtal, Sulb 72**, angeordnet.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

### **Hinweis:**

Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde und Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg geladen.

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung beim gefertigten Amte oder während dieser Verhandlung vorbringen.

Sie können Einwendungen auch elektronisch (per E-Mail oder Fax) einbringen. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, wenn diese am letzten Tag der Frist an die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg versendet werden. Falls Ihre Einwendungen außerhalb der Amtsstunden einlangen, werden sie erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden bearbeitet.

### **Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:**

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Erheben Sie keine Einwendungen, verlieren Sie Ihre Parteistellung und scheiden damit aus dem Verfahren aus. Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung beim gefertigten Amte, 1.Stock, Zimmer Nr. 3, Einsicht genommen werden.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

**Mag. Leonie Reiterer**  
(elektronisch gefertigt)